

# RS UVS Kärnten 1996/12/23 KUVS- 758/2/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1996

## Rechtssatz

Befindet sich die Zulassungsbesitzerin, - einer GmbH & Co KG - zum Tatzeitpunkt weder in Auflösung noch in Liquidation, so kann der Beschuldigte als Liquidator der persönlich haftenden Gesellschaft mbH in Liquidation nicht für Handlungsunterlassungen nach § 43 Abs 7 KFG der GmbH & Co KG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich gemacht werden (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)